

**VERBANDSSATZUNG**  
**des Abwasserzweckverbandes**  
**Sachsen - Nord Dommitzsch**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i.d.F.d.B. vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d.B. vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch am 17.11.2015 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzsch“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dommitzsch.
- (3) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Dommitzsch und die Gemeinde Trossin.
- (4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 3.

**§ 2**

**Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband erfüllt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) als hoheitliche Aufgabe im eigenen Namen (§ 46 SächsKomZG) anstelle seiner Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 4). Er hat insbesondere alle für die öffentliche Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen einschließlich der Ortskanäle und Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben sowie die Überwachung der Einhaltung der Wartung und Eigenkontrolle von Kleinkläranlagen und Sammelgruben durchzuführen.
- (2) Mit der Pflicht zur Abwasserbeseitigung (nach Absatz 1) gehen die zugehörigen Befugnisse und Rechte der Verbandsmitglieder auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Abwasserbeseitigung durch Satzungen. Der Zweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bzw. Entgelten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung befugt. Er kann auch privatrechtliche Entgelte erheben.
- (4) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, werden gemäß § 60 Abs.1 SächsKomZG Umlagen von den Verbandsmitgliedern erhoben (vgl. § 13 bis § 17).
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dabei kann er sich an Unternehmen beteiligen, deren er sich bedient. Er kann diesen sein Vermögen ganz oder teilweise übertragen.
- (6) Der Zweckverband kann Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung für Dritte erledigen und hiermit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen.
- (7) Der Zweckverband ist an Stelle seiner Verbandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG für Kleineinleitungen abgabepflichtig. Zur Deckung der von ihm dabei entstehenden Aufwendungen kann er (§ 8 Abs. 2 SächsAbwAG) von den jeweiligen Einleitern oder von den

- Eigentümern oder an deren Stelle von dem dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt, eine Abgabe erheben.
- (8) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtenrichtlinie des Bundes beziehungsweise gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) ab. Er erhebt insoweit Umlagen von den Verbandsmitgliedern (§§ 13, 14, 15).
- (9) Für die in der Unterhaltungslast der Verbandsmitglieder stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Reinigung und /oder Beseitigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Verbandsmitglieder Kostenbeteiligungen (Investitionskostenumlage Straßenentwässerung) gemäß § 14 erhoben. Dies gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes-, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulastträger an den Kosten nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligungen nach Absatz 8 zur Deckung des nach SächsKAG bemessenden Straßenentwässerungskostenanteil nicht ausreichen.

### § 3

#### **Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser dem Zweckverband zu überlassen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Abwasseranlagen, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, auf diesen unentgeltlich zu übertragen.
- (3) Die Verbandsmitglieder treten alle Restitutionsansprüche an den Zweckverband ab, die ihnen an seinem Vermögen nach Absatz 2 zustehen, soweit es dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- (4) Alte Abwasserrechte, wie z.B. Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Soweit der Zweckverband in den in § 1 Abs. 4 genannten Gebieten der Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Verbandsmitglieder den Zweckverband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (6) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Verbandsgebiet belegenen, im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen (§ 2 SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zu benutzen.
- (7) Soweit nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Verbandsmitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen genutzt werden, haben die Verbandsmitglieder diese dem Zweckverband für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstücks nicht nennenswert beeinträchtigt wird.
- (8) Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Zweckverbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel beziehungsweise den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Zweckverband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Zweckverband.

- (9) Der Zweckverband hat die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (10) Erfordern Maßnahmen eines Verbandsmitglieds (zum Beispiel Bau von Straßen oder Versorgungsleitungen) eine Änderung von Zweckverbandsanlagen, trägt das Verbandsmitglied die Kosten für die notwendige Änderung der Zweckverbandsanlagen. Soweit die Maßnahme auch im Interesse Zweckverbandes liegt, trägt er einen angemessenen Kostenanteil.
- (11) Die Verbandsmitglieder sind, soweit ihnen aus anderen Rechtsgründen Aufsichtspflichten obliegen, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur solches Abwasser in Anlagen des Zweckverbandes eingeleitet wird, das den jeweiligen Richtwerten, Beschaffenheitskriterien und Empfehlungen der vom Zweckverband zugelassenen Abwassersatzung für das Einleiten in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen entspricht.

#### **§ 4**

##### **Organe**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 5**

##### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet auf Grund von § 52 Abs. 2 gemäß § 16 Abs. 3 SächsKomZG weitere Vertreter in der Verbandsversammlung. Zu Beginn einer jeden neuen Gemeinderatswahlperiode werden die Einwohnerzahlen zur Bestimmung der Zahl der weiteren Vertreter fortgeschrieben. Berechnungsgrundlage ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes im Verbandsgebiet. Liegen keine Angaben des Statistischen Landesamtes zu Beginn einer jeden neuen Gemeinderatswahlperiode vor, ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl heranzuziehen. Danach entsendet
  - a) die Stadt Dommitzsch drei weitere Vertreter und
  - b) die Gemeinde Trossin zwei weitere Vertreterin die Verbandsversammlung.
- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat auf die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt und dem Zweckverband benannt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein weiterer Vertreter bzw. dessen Stellvertreter sein Mandat im Gemeinderat, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied wählt einen Nachfolger nach Maßgabe des Satzes 2.
- (4) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall von ihrem zuständigen Vertreter gemäß § 54 SächsGemO, die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder von ihrem Stellvertreter (Absatz. 3) vertreten.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 6**

##### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies 1/5 der Vertreter in der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben. Dies gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

## **§ 7**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Für die Versammlungsleitung und den Geschäftsgang gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) Die Einladung muss den Vertretern in der Verbandsversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich zugehen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu geben. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere die namentliche An- und Abwesenheit der Vertreter, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.
- (5) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren bei der Sitzung anwesenden Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Vertretern in der Verbandsversammlung innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8**

### **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder und darüber hinaus mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Verbandsversammlung unverzüglich mit gleicher Form, Frist und Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nichts anderes geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Die Beschlüsse über den Beitritt von weiteren Verbandsmitgliedern und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes sowie den Ausschluss und das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.
- (5) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht aus wichtigem Grund auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die Verbandsversammlung mit Mehrheit die geheime Abstimmung beschließt.

- (6) Die Verbandsmitglieder verfügen über ein mehrfaches Stimmrecht. Deren Stimmzahl entspricht der Zahl ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch den Bürgermeister des Verbandsmitgliedes abgegeben.
- (7) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (8) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen gewählt werden kann, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (9) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlauf beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verbandstätigkeit fest. Durch Beschluss kann die Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden einzelne Angelegenheiten zur Erledigung übertragen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
  - a. Änderung der Verbandssatzung,
  - b. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes, der Gebühren- und Beitragskalkulationen sowie der Entgeltordnungen des Zweckverbandes einschl. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
  - c. das Ausscheiden bzw. den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, sowie die Aufnahme neuer Mitglieder und die Erweiterung des Verbandsgebietes,
  - d. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
  - e. die Bestellung von Vertretern des Zweckverbandes in anderen Zweckverbänden, in denen er Mitglied ist, sowie in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist,
  - f. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Einrichtungen,
  - g. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  - h. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
  - i. die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden,
  - j. die Festsetzung und Änderung der Haushaltssatzung (einschließlich des Haushaltsplanes) oder Wirtschaftsplanes und eventueller Nachträge,
  - k. die Feststellung der Jahresrechnung bzw. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Festlegung einer Eigenprüfung des Zweckverbandes und die Bestimmung eines Abschlussprüfers für die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss,
  - l. die Festsetzung der Betriebs- und Investitionskostenumlage,
  - m. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Zweckverbandsbediensteten,
  - n. im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten, außer für die Einstellung von bis zu 3 Monaten beschäftigten Aushilfskräften des Zweckverbandes und Beschäftigungsverhältnisse des 2. Arbeitsmarktes und Praktikumsplätze,
  - o. den Erlass eines Haushaltssicherungskonzeptes,
  - p. Festsetzung der Kapitalbeteiligung für neue Mitglieder,
  - q. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 56 des Sächsischen Wassergesetzes,
  - r. die Errichtung, die Übernahme sowie die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Anlagen, Betrieben und Einrichtungen,

- s. die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere gesetzlich zugewiesene Gegenstände, Insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über:
- a. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans ab einem Betrag von € 15.000,-,
  - b. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie ihnen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte soweit im Einzelfall ein Betrag in Höhe von € 15.000,- überschritten wird,
  - c. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes den Betrag von € 15.000,- übersteigt,
  - d. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die nicht in diesem Absatz genannt wurden, die für den Zweckverband eine Verpflichtung in Höhe von mehr als € 15.000,- im Einzelfall mit sich bringen,
  - e. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Zweckverbandes sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert mehr als € 5.000 beträgt,

## **§ 10**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzender soll ein Bürgermeister eines Verbandsmitglieds sein. Die Stellvertretung beschränkt sich auf den Fall der Verhinderung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für fünf Jahre, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Nach Ablauf ihrer Wahlperiode nimmt der Verbandsvorsitzende bis zur Wahl des neuen Verbandsvorsitzenden seine Amtsgeschäfte weiter wahr; entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Er kann diese Aufgaben delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und deren Aufgabengliederungsplan.
- (5) Der Verbandsvorsitzende bereitet vor, beruft ein und leitet Sitzungen der Verbandsversammlung und vollzieht deren Beschlüsse.
- (6) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Mitgliedern der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine neue Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; die Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Verbandsvorsitzenden auch der erneute Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (7) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht ohnehin kraft Gesetzes zuständig ist, entscheidet er über:
  - a. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans bis einem Betrag von € 15.000,-



- b. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag in Höhe von € 15.000,- ,
  - c. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bis zu einem Wert des Rechtsgeschäftes von € 15.000,- ,
  - d. Den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die nicht in diesem Absatz genannt wurden, die für den Zweckverband eine Verpflichtung in Höhe von bis zu € 15.000,- im Einzelfall mit sich bringen,
  - e. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Zweckverbandes sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert bis zu € 5.000 beträgt,
  - f. die Einstellung von bis zu 3 Monaten beschäftigten Aushilfskräften des Zweckverbandes, Beschäftigungsverhältnisse des 2. Arbeitsmarktes und Praktikumsplätze.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer, ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende entsprechend den Regelungen des § 52 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, darzulegen.

## **§ 11**

### **Bedienstete**

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Beschäftigten ein.
- (2) Die Verbandsversammlung regelt im Stellenplan die Zahl und Eingruppierung der Stellen für Angestellte und Arbeiter.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Verbandsbediensteten.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (mit Ausnahme der Vorschriften über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen).
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts durch eine eigene Verbandskasse geführt.
- (3) Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweckverband bedient sich zur örtlichen Prüfung eines Rechnungsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

## **§ 13**

### **Finanzbedarf**

- (1) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeindegewirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Zweckverband von den Anschlussnehmern und sonstigen Pflichtigen Gebühren, Beiträge, Abgaben und sonstige Entgelte auf der Grundlage

- von Satzungen. Für Amtshandlungen werden nach einer gesonderten Satzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (3) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagen.
    - a. Investitionskostenumlage Straßenentwässerung (§ 14 dieser Satzung),
    - b. Betriebskostenumlage Straßenentwässerung (§ 15 dieser Satzung),
    - c. Allgemeine Investitionskostenumlage (§ 16 dieser Satzung),
    - d. Allgemeine Betriebskostenumlage (§ 17 dieser Satzung),
  - (4) Die Höhe der allgemeinen Betriebskostenumlage, der allgemeinen Investitionskostenumlage der Investitionskostenumlage Straßenentwässerung und der Betriebskostenumlage Straßenentwässerung wird für jedes Haushaltsjahr neu in der Haushaltssatzung festgesetzt. Dies gilt für die Höhe der Sonderumlage entsprechend.
  - (5) Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid des Zweckverbands erhoben. Die darin festgelegten Umlagebeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig. Rückständige Umlagen werden gemäß § 60 Abs. 1 SächsKomZG mit zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
  - (6) Auf die zu zahlenden Investitionskostenumlagen gemäß Absatz 3 Buchstabe a und c kann der Zweckverband mit entsprechendem Bescheid Vorauszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert des Umlagebetrages vor Beginn der Investitionen erheben.

#### **§ 14**

##### **Investitionskostenumlage Straßenentwässerung**

- (1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Umlage (Investitionskostenumlage Straßenentwässerung) sobald die Maßnahme abgeschlossen ist. Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand beziehungsweise, bei gemeinsam genutzten Anlagen , auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:
  - 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser im erheblichen Umfang führen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem,
  - 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenbecken (Regenüberlaufbecken , Regenrückhaltebecken , Regenklärbecken) im Trennsystem,
  - 5 vom Hundert für Kläranlagen , wenn Niederschlagswasser im Klärwerk gereinigt wird (Mischsystem).
- (2) Anlagen die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.
- (3) Die Investitionskostenumlage Straßenentwässerung wird für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der nach den Grundsätzen des Absatzes 1 ermittelte Straßenentwässerungsinvestitionsanteil für jede Anlage, welche der Straßenentwässerung dient, gesondert nach dem Belegenheitsprinzip, bei gemeinsam genutzten Anlagen nach dem Verhältnis der sich aus der Belastung ergebenden Einwohnerwerte (E+EGW), den Verbandsmitgliedern zugeteilt.
- (4) Soweit der Zweckverband in der Vergangenheit Investitionen getätigt oder bestehende Anlagen gegen Entgelt übernommen hat, werden die Straßenentwässerungsinvestitionsanteile nach den in den Absätzen 1 und 2 vereinbarten Grundsätzen ermittelt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt, soweit dies noch nicht geschehen ist.



## § 15

### **Betriebskostenumlage Straßenentwässerung**

- (1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen, öffentlichen Flächen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile leisten die Verbandsmitglieder eine Betriebskostenumlage Straßenentwässerung.
- (2) Die Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile Straßenentwässerung an den Gesamtkosten für Betrieb und Unterhaltung werden pauschal analog § 14 Abs. 1 ermittelt.
- (3) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, werden bei der Ermittlung der Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile Straßenentwässerung und somit bei der Betriebskostenumlage Straßenentwässerung berücksichtigt.
- (4) Die Betriebskostenumlage Straßenentwässerung bemisst sich für jedes Verbandsmitglied nach der Belegenheit, bei gemeinsam genutzten Anlagen nach dem Verhältnis der sich aus der Belastung ergebenden Einwohnerwerte (E+EGW), der Abwasseranlagen.

## § 16

### **Investitionskostenumlage**

- (1) Zur Deckung, der nicht anderweitig gedeckten Kosten des Vermögenshaushalts des Zweckverbandes, wird eine jährliche allgemeine Investitionskostenumlage erhoben. Die Kosten für die Straßenentwässerungsinvestitionen im Umfang von § 14 dieser Satzung gehören nicht zu den Kosten nach Satz 1.
- (2) Die allgemeine Investitionskostenumlage bemisst sich für jedes Verbandsmitglied nach dem Belegenheitsprinzip, das nachfolgend beschrieben wird:
  - a. Dient eine Anlage nur der Abwasserentsorgung im Gebiet eines Verbandsmitgliedes, werden die zu diesem Vorhaben gehörenden, nicht anderweitig gedeckten Investitionskosten, diesem Verbandsmitglied zugeordnet.
  - b. Dient eine Anlage der Abwasserentsorgung im Gebiet mehreren Verbandsmitgliedern, werden die zu diesem Vorhaben gehörenden, nicht anderweitig gedeckten Investitionskosten, diesen Verbandsmitgliedern anteilig zugeordnet. Die anteilige Zuordnung erfolgt entsprechend den für die Anlagen geplanten Einwohnerwerten (E + EGW).
- (3) Die Investitionskostenumlage entsteht ab der Fertigstellung eines Teilabschnitts der gesamten Abwasseranlage und wird erhoben, wenn dieser Teilabschnitt nicht innerhalb von drei Monaten nach der erfolgreichen Bauabnahme in Betrieb genommen werden kann.

## § 17

### **Allgemeine Betriebskostenumlage**

- (1) Zur Deckung der nicht anderweitig gedeckten Kosten des Verwaltungshaushalts des Zweckverband wird eine jährliche allgemeine Betriebskostenumlage erhoben. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten Straßenentwässerung nach § 15 dieser Satzung gehören nicht zu den Kosten nach Satz 1.
- (2) Die allgemeine Betriebskostenumlage bemisst sich für jedes Verbandsmitglied nach dem Belegenheitsprinzip, somit nach folgenden Maßgaben:
  - a. Sind die Kosten aus dem Betrieb, Unterhaltung und der Verwaltung der vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen der Abwasserentsorgung ausschließlich im Gebiet eines Verbandsmitgliedes entstanden, werden die zu dieser Anlage gehörenden Kosten nach Absatz 1 diesem Verbandsmitglied zugeordnet.
  - b. Sind die Kosten aus dem Betrieb, Unterhaltung und der Verwaltung der vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen der Abwasserentsorgung im Gebiet beider

Verbandsmitglieder entstanden, werden die Kosten nach Absatz 1 im Verhältnis der an die betreffende Anlage angeschlossenen, mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohnern, mit Stand vom 30. 6 des Jahres, dass dem zu beschließenden Haushaltsjahr voran ging, aufgeteilt.

## § 18

### Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag durch die Versammlung zu entscheiden. Mit der Zustimmung der Versammlung zum Ausscheiden wird zugleich der Zeitpunkt des Ausscheidens festgelegt. Die Abwicklung des Ausscheidens soll vorher durch Vertrag geregelt werden.
- (2) Die Zustimmung zum Ausscheiden kann verweigert werden, wenn damit die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nachhaltig gefährdet wird (vgl. Absatz. 5).
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Haushaltsjahres möglich und muss mit gleicher Frist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter.
- (5) Bei der Abwicklung des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes sind die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 2 zu gewährleisten. Dazu ist die Abwicklung insbesondere an den folgenden Grundsätzen auszurichten:
  - a. Abwasseranlagen des Zweckverbandes, die nur der Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch das ausscheidende Verbandsmitglied dienen, gehen auf das ausscheidende Verbandsmitglied über. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat den Wert der übertragenen Anlagen zum Zeitpunkt des Ausscheidens, unter Anrechnung aller zu diesem Zeitpunkt für diese Anlage bestehenden Verbindlichkeiten, Zinslasten und eventuell bestehenden Fördermittelrückzahlungsansprüchen in Geld an den Zweckverband auszugleichen, wenn die Anlagen durch den Zweckverband entgeltlich übernommen wurden. Das Gleiche gilt für Anlagen die der Zweckverband neu errichtet hat. Wurden die Anlagen durch den Zweckverband unentgeltlich übernommen, so ist ein Ausgleich für die, für die Anlagen bestehenden Verbindlichkeiten und Zinslasten, zu bezahlen. Ein noch zu Gunsten des Zweckverbandes bestehender Restitutionsanspruch, der sich auf Anlagen im Sinne des Satzes 1 bezieht, ist an das ausscheidende Verbandsmitglied unentgeltlich zurück zu übertragen. Mit der Übertragung werden die auf die jeweiligen Anlagen bezogenen etwaigen bestehenden Gewährleistungsansprüche vom Zweckverband an das ausscheidende Verbandsmitglied abgetreten.
  - b. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen über Buchstabe a) hinausgehenden Anspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von geleisteten Umlagen. Eine sonstige Entschädigung soll nicht gezahlt werden. Für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten des Zweckverbandes hat das ausscheidende Verbandsmitglied weiterhin einzustehen .
- (6) Scheidet ein Verbandsmitglied aus von ihm zu vertretenden Gründen aus dem Zweckverband aus, so hat es die hierdurch dem Zweckverband entstehenden Nachteile und Schäden zu ersetzen. Werden durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes Kapazitäten bei Verbandsanlagen frei, die nicht anderweitig genutzt werden können, so hat das ausscheidende Verbandsmitglied eine zusätzliche Umlage zu zahlen. Das Nähere ist durch Vertrag zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.

- (7) Der Zweckverband hat in dem Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes die Abwasserbeseitigung solange sicherzustellen, bis dieses die Abwasserbeseitigung selbstständig gewährleisten kann. Das ausscheidende Verbandsmitglied leistet hierfür ein angemessenes Entgelt. Die Einzelheiten sind durch Vertrag zu regeln.
- (8) Ein Verbandsmitglied kann durch die Verbandsversammlung aus dem Zweckverband ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohls möglich. Gründe des öffentlichen Wohls liegen insbesondere vor, wenn ein Verbandsmitglied wiederholt durch sein Verhalten die Verwirklichung des Verbandszwecks stark gefährdet. Ein Ausschluss kann nur mit Wirkung zum Ende des Jahres ausgesprochen werden.

## **§ 19**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen, sofern Gründe des öffentlichen Wohls der Auflösung nicht entgegenstehen, insbesondere die weitere Aufgabenerfüllung gesichert ist, keine unvertretbaren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Zur Abwicklung im Rahmen der Auflösung nach Absatz 2 ist zunächst das Umlageverfahren entsprechend § 13 Abs. 3 durchzuführen. Zudem ist durch ein unabhängiges Gutachterbüro eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen, deren Ergebnisse, sowie die Ergebnisse nach Absatz 4, 5 und 7 in einem Auseinandersetzungsvertrag festgehalten werden. Die Auseinandersetzungsbilanz ist nach den folgenden Grundsätzen zu erstellen:
  - a. Der Wert der Abwasseranlagen des Zweckverbandes ist im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses zu ermitteln. Dazu ist der Anlagenachweis des dem Auflösungsbeschluss vorangehenden Haushaltsjahres zu nutzen. Zuweisungen und Zuwendungen Dritter (Fördermittel) zur Finanzierung des Anlagevermögens und die daraus bestehenden Verpflichtungen, werden dem Verbandsmitglied zugeordnet, dass die entsprechenden Anlagen oder Anlagenteile übernimmt. Gleiches gilt für die Rücklagen aus Abschreibungen. Für die Zuordnung gelten die Kriterien nach Buchstabe b bis d. Anschlussbeiträge und investive Straßenentwässerungskostenanteile werden nach der Belegenheit verteilt.
  - b. Das unbewegliche Vermögen der Abwasserentsorgung des Zweckverbandes wird dem Verbandsmitglied zugeordnet, welches es für seine weitere Aufgabenerfüllung benötigt. Dient ein Gegenstand des unbeweglichen Vermögens der Abwasserentsorgung mehreren Verbandsmitgliedern, wird dieser nach dem Belegenheitsprinzip auf das Verbandsmitglied übertragen. Die Zuordnung hat durch Vertrag so zu erfolgen, dass nach Auflösung des Zweckverbandes eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in den Gebieten mitnutzender Verbandsmitglieder gesichert ist. In dem Vertrag sind sowohl das Ausmaß der Nutzung als auch der Ausgleich der hierfür entstehenden Kosten und ggf. durch Nutzungsverzicht entstehenden Defizite zu regeln.
  - c. Das bewegliche Vermögen der Abwasserentsorgung des Zweckverbandes wird, soweit dies zur Sicherstellung des Betriebes von Abwasseranlagen notwendig ist, nach dem Belegenheitsprinzip auf die Verbandsmitglieder übertragen. Das bewegliche Vermögen der Verwaltung des Zweckverbandes wird bei Notwendigkeit der Weiternutzung dem Verbandsmitglied zugeteilt, das dieses weiterhin nutzen

möchte. Mit der Übertragung gehen Rechte und Pflichten, die sich aus Softwarelizenzen ergeben, auf das jeweilige Verbandsmitglied über.

- d. Ist die Weiternutzung von Teilen oder des gesamten Vermögens der Verwaltung nicht notwendig oder nicht erwünscht, wird dieses Vermögen zwischen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner, mit Stand vom 30.6. des Jahres, dass dem Jahr des Auflösungsbeschlusses voran ging, aufgeteilt. Gleiches gilt für das bewegliche Vermögen der Abwasserentsorgung des Zweckverbandes welches nicht nach der Belegenheit verteilt wurde.
- (4) Aus dem übrigen Verbandsvermögen einschließlich der Einnahmen aus dem Umlageverfahren sind die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes einschließlich der Kosten seiner Auflösung zu begleichen. Verbleibt nach der Begleichung ein Überschuss, so wird dieser auf die Verbandsmitglieder verteilt. Reicht das Verbandsvermögen zur Berichtigung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes und der Kosten der Auflösung nicht aus, so haben die Verbandsmitglieder für den Fehlbetrag aufzukommen. Die Verteilung des Überschusses sowie das Entstehen für einen Fehlbetrag bestimmt sich nach dem prozentualen Verhältnis der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres (Absatz 3 Buchstabe d) fortgeschriebenen Einwohnerzahl mit Haupt- und Nebenwohnsitz der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zu gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen.
- (5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Absatz 4 Satz 4 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen und der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, sind Sonderumlagen nach den Grundsätzen des Absatz 4 Satz 4 von den Verbandsmitgliedern zu entrichten.
- (6) Die beschlossene Auflösung des Verbandes wird erst wirksam, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Abwicklung und die Bestellung eines Abwicklers erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (7) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, welche zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung Verbandsmitglieder waren. Für die Abwicklung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, die Gemeinde, in der der Sitz des Zweckverbandes vor seiner Auflösung war, zuständig.

## § 20

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen  
Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordsachsen auf dessen öffentlichen Onlineportal unter [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de).
- (2) Ersatzbekanntmachungen  
Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung werden dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Markt 1, in 04880 Dommitzsch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden, hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird und in der Satzung deren wesentlicher Inhalt umschrieben wird.

- (3) Ortsübliche Bekanntgabe  
Ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln der Verbandsmitglieder,
- Rathaus, Markt 1, Dommitzsch
  - Pretzcher Straße 14, Wörblitz
  - Gemeindeamt, Dahlenberger Straße 9, Trossin

## § 21

### Dienstsiegel

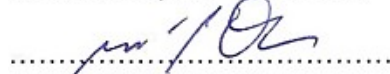
Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist rund, hat einen Durchmesser von 35 Millimeter und zeigt das Wappen des Freistaates Sachsen mit der Umschrift Abwasserzweckverband „Sachsen-Nord“

## § 22

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verbandsatzung vom 03.12.2007 (SächsABl. 2007, 1806) tritt zugleich außer Kraft.

Dommitzsch, den 18.11.2015

  
.....  
amt. Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) (vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber den Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.